



GEMEINDE KREMS IN KÄRNTEN
9861 Eisentratten 35

Tel. 04732 2772-0 · Fax 2772-17 · E-Mail: krems@ktn.gde.at · www.krems-in-kaernten.at

Angehängt: 02.09.2026

Abgenommen:



Zl.: 031-3/D/4677/2026

am 01. September 2026

Betrifft: Außerkraftsetzen des Teilbebauungsplanes „Peterbauer-Lientsch“

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Krems in Kärnten beabsichtigt, gemäß §§ 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 i.d.g.F, die **Außerkraftsetzung der Verordnung** des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 10.12.1998, Zl.: 031-2/669/98, mit welcher für die Grundstücke Nr. .120/1, .120/2, 143/1, 143/2, 144, 145/4, 148, 149, 150, 154/1, 154/3, 154/4, 1719/7, 1719/8, 1719/9 und 1719/10, alle KG Eisentratten, ein Teilbebauungsplan erlassen wurde.

Der Verordnungsentwurf (inkl. Erläuterungen) liegt durch acht Wochen im Zeitraum von

02. September 2026 bis 28. Oktober 2026

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.krems-kaernten.gv.at/amtstafel/verordnungen abrufbar.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, bei der Gemeinde Krems in Kärnten eine schriftliche Stellungnahme zur beabsichtigten Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Peterbauer-Lientsch“ zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt Krems in Kärnten schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Außerkraftsetzung des Teilbebauungsplanes „Peterbauer-Lientsch“ in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister

Gottfried Kogler